

Newsletter vom 27. Mai 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen heute eine Sonderausgabe von Curacommunal zusenden zu können. Diese Sonderausgabe befasst sich mit Fragen rund um das **Konjunkturpaket II**, wie z. B.

- **Für welche Maßnahmen dürfen die Mittel verwendet werden? Wann wird der Artikel 104 b GG geändert? Was bedeutet dies?**
- **Welche Wege gibt es, durch die Mittel des Konjunkturpaketes II den kommunalen Haushalt zu entlasten?**
- **Welche Kriterien gelten; wie kann die Kommune diese rechtssicher durchprüfen?**
- **Was ändert sich beim Vergaberecht?**
- **Wie ist das Verfahren, um die Mittel zu bekommen?**
- **Sind die Mittel für die Kommune sicher oder gilt „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“?**

Beachten Sie auch unseren Bereich „**Vorsicht! Stolperfallen!**“ Ein aktuelles Angebot ist der „**Curacon-Themencheck**“, mit dem wir Sie dabei unterstützen, die Möglichkeiten des Konjunkturpaketes II in vollem Umfang auszuschöpfen.

In diesen und allen weiteren Fragen beraten Sie unsere Experten kompetent. Gerne unterstützen wir Sie auf Ihrem Weg zur optimalen Verwendung der Mittel aus dem Konjunkturpaket II; von der Auswahl der nachhaltigsten Projekte über die Abklärung, welche Projekte förderfähig sind, bis hin zur Beantragung der Mittel.

Sprechen Sie uns an!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Wernher Schwarz
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Scharnhorststraße 2
48151 Münster

Gastbeitrag von Wolfgang Bosbach, Rechtsanwalt, Mitglied des Bundestages

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Konjunkturpaket II verschafft die Bundesregierung den Ländern und Kommunen Investitionsmöglichkeiten im Umfang von zusätzlich 10 Mrd. Euro.

Mit diesem Paket wird es den Kommunen ermöglicht, Investitionen zu tätigen, die ihnen aus eigener Kraft derzeit nicht möglich wären.

In Nordrhein-Westfalen beträgt der Eigenanteil der Kommunen 12,5 % des Gesamtvolumens der jeweiligen Maßnahmen. Diese 12,5 % werden jedoch vom Land mit ausgezahlt und müssen von den Kommunen erst in den Folgejahren finanziert werden. Damit wird sichergestellt, dass jetzt 100 % der benötigten Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen.



Durch das Konjunkturpaket II werden die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf den heimischen Arbeitsmarkt wirksam begrenzt. Nun kommt es aber darauf an, dass die zur Verfügung gestellten Mittel zeitnah und für zukunftssträchtige Investitionen genutzt werden!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Wolfgang Bosbach

Das Konjunkturpaket II als Chance nutzen, Risiken vermeiden.....	3
I. Ablauf des Förderverfahrens.....	4
II. Haushaltsentlastung durch das Konjunkturpaket II.....	4
III. Berechnung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen.....	5
IV. Was muss die Kommune beachten (Kriterien).....	6
V. Vereinfachungen des Vergaberechts im Zuge des Konjunkturprogramms II.....	7
VI. Verwendungszwecke der Mittel.....	8
VII. Rückzahlung der Mittel.....	10
VIII. Der Curacon-Themencheck.....	10
IX. Stolperfallen vermeiden – in Inhalt wie Verfahren.....	11
In eigener Sache.....	12
Produktblätter.....	12
Ihre Ansprechpartner.....	12
Kontakt.....	13

Das Konjunkturpaket II als Chance nutzen, Risiken vermeiden

Mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz stellt die Bundesregierung den Ländern und Kommunen 10 Milliarden Euro für zusätzliche Investitionen zur Verfügung. In Nordrhein-Westfalen können in den Jahren 2009 und 2010 zusätzliche Investitionen in Höhe von 2,844 Milliarden Euro realisiert werden. Das Land und die Kommunen tragen hiervon 711 Millionen Euro.

Die gesetzlichen Grundlagen sind in großer Eile erarbeitet worden. Es ist ein komplett neuer Themenkomplex, mit dem Sie, die Entscheidungsträger in den Kommunen, sich nun beschäftigen müssen.

Curacon unterstützt Sie auf dem Weg zu einer nachhaltigen und rechtssicheren Verwendung der Mittel. Wir geben Ihnen Sicherheit.

Dabei legen wir einen besonderen Fokus darauf, wie die Investitionen zu **Entlastungen im kommunalen Kernhaushalt** führen können. Sei es durch das Vorziehen von geplanten Investitionsmaßnahmen aus den Folgejahren, sei es durch eine Auswahl von Investitionsmaßnahmen, die in Folgejahren zu Minderausgaben führen.

Mit dem „**Curacon-Themencheck**“ bieten wir Ihnen die Gewähr, dass Sie bei der Erstellung Ihrer Prioritätenliste keinen der möglichen Verwendungszwecke übersehen. Erst durch die Gesamtaufstellung aller in Frage kommenden Projekte erhalten Sie die Sicherheit, aus dem Spektrum aller Möglichkeiten auszuwählen.

Mit unserem kompetenten Team begleiten wir Sie und helfen, mögliche **Stolperfallen zu vermeiden**.

[zurück](#)

I. Ablauf des Förderverfahrens

Für eine Förderung nach dem Konjunkturpaket II ist keine Antragstellung vorgesehen. Jede Kommune erhält einen Mittelzuweisungsbescheid und kann mit diesem die benötigten Mittel abrufen. Die Kommunen und Krankenhäuser müssen jedoch die Art der Mittelverwendung nachweisen und die für den Mittelabruf erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (insb. Bestätigung durch den Hauptverwaltungsbeamten). Über die Verteilung der Mittel entscheiden die Kommunen selbst. Dabei haben sie den Grundsatz der Trägerneutralität sowie das Willkürverbot zu beachten. Einrichtungen wie Ersatzschulen oder Tageseinrichtungen für Kinder müssen sich an die zuständige Gemeinde wenden.

Die Kommune kann die Mittel beim Land und das Land diese beim Bund abrufen, sobald sie zur Begleichung von Zahlungen benötigt werden. Eine Vorfinanzierung ist nicht vorgesehen, da die Mittel direkt zur Begleichung erforderlicher Zahlungen abgerufen werden können.

Das Land hat dem Bund alle drei Monate über die geförderten Maßnahmen – erstmalig zum 15. Mai 2009 – zu berichten. Die Berichtspflicht bleibt bis zum Abschluss der Maßnahme bestehen.

Das vereinfachte Nachweisverfahren sieht vor, dass die örtliche Rechnungslegung der Kommunen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel testiert. Eine solche Beendigungsanzeige gilt als Verwendungsnachweis. Eine bestimmte Form des Nachweises ist nicht vorgesehen. Die Kommune muss jede durchgeführte Maßnahme in verwaltungsüblicher Form belegen können. Besteht keine eigene Rechnungsprüfung in der Kommune, kann die Rechnungsprüfung des Kreises damit beauftragt werden.

Die Maßnahmen müssen spätestens 2010 begonnen werden. 2011 muss zumindest ein selbstständiger Abschnitt des Vorhabens abgeschlossen sein. Die letzte Auszahlung kann bis Ende 2011 erfolgen.

II. Haushaltsentlastung durch das Konjunkturpaket II

Die Finanzlage der Kommunen ist mit dem Begriff „angespannt“ unzureichend beschrieben. Die durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für eine Übergangszeit entstandenen Spielräume (Ausgleichsrücklage) sind nahezu „virtueller Natur“, denn sie bringen keine Liquidität. Daher gilt es, auch das Konjunkturpaket II zu nutzen, um weitere Handlungsspielräume für die Kommunen zu schaffen.

Nach § 3 a Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) gilt das Kriterium der Zusätzlichkeit für die zu finanzierenden Maßnahmen. Dies ist logisch, da es das Ziel des Konjunkturpaketes II ist, neben bereits vorgesehenen Maßnahmen weitere Investitionen zu ermöglichen.

Ziel der Kommunen ist es, durch die Investitionen dennoch auch eine Entlastung des kommunalen Haushalts zu erreichen. Dies ist in Zeiten, in denen die Finanzen der Städte und

Gemeinden sich in einer dramatischen Situation befinden, ein verständliches und richtiges Anliegen.

Welche Möglichkeiten gibt es?

Es sind zwei Ansätze, die das Ziel einer Entlastung zukünftiger Haushalte im Fokus haben:

1. Zukünftig vorgesehene Investitionen aus noch nicht beschlossenen und genehmigten Haushalten, die vorgezogen werden und somit in den Folgejahren nicht finanziert werden müssen.
2. Investitionen, die in der Zukunft zu Einsparungen führen – in erster Linie sind dies energetisch wirksame Maßnahmen an kommunalen Gebäuden.

Gemeinsam mit Ihnen prüfen wir, welche Maßnahmen die kommenden Jahre am stärksten entlasten können. In Form von Wirtschaftlichkeits- und Vergleichsberechnungen schaffen wir so eine fundierte Grundlage für Ihre Entscheidungen.

III. Berechnung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen

Eine bedeutende Maßnahme des zweiten Konjunkturpakets ist das Programm „Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“. Schwerpunkte sind Investitionen in Bildungseinrichtungen – hier stehen vor allem Maßnahmen im Vordergrund, die die CO²-Emissionen reduzieren und die Energieeffizienz steigern, einschließlich des Einsatzes erneuerbarer Energien. Weitere Schwerpunkte sind Investitionen in sonstige Infrastrukturbereiche.

Über die Hälfte der Schulen und Kindergärten sind in einem energetisch schlechten Zustand. Dadurch wird teure Energie verschwendet, was die öffentlichen Haushalte und auch das Klima belastet. Daher verbindet dieses Programm mit der Sanierung der Bildungsinfrastruktur auf der einen Seite Klimaschutz und Energieeinsparung mit der Stärkung von Konjunktur und Beschäftigung auf der anderen Seite.

Nach der Sanierung muss das Gebäude dem Standard entsprechen, den die Energieeinsparverordnung für Maßnahmen im Bestand vorschreibt. Dabei ist zu beachten, dass im Jahr 2009 die neue Energieeinsparverordnung mit um 30 Prozent höheren Anforderungen in Kraft treten wird. Nach heutigem Kenntnisstand wird die novellierte EnEV 2009 nicht vor dem 1. Oktober 2009 in Kraft treten. Als Stichtag für die Gültigkeit der jeweiligen EnEV gilt der Termin, an dem der Bauantrag bzw. die Bauanzeige eingereicht wird. Bei Baumaßnahmen, die nicht bauantrags- bzw. bauanzeigepflichtig sind, entscheidet der Baubeginn. Werden nun Mittel aus dem zweiten Konjunkturpaket für die **Gebäudemodernisierung** eingesetzt, müssen nicht die EnEV-Grenzwerte für Neubauten eingehalten werden, sondern lediglich die Anforderungen nach der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung.

Das Land NRW plant hinsichtlich der energetischen Qualität der Sanierungsmaßnahmen im Konjunkturpaket II keine Vorgaben. Sofern bei der energetischen Gebäudesanierung erneu-

erbare Energien wie Solartechnik etc. mit eingebaut werden, können die damit verbundenen Aufwendungen ebenfalls durch die Mittel finanziert werden.

IV. Was muss die Kommune beachten (Kriterien)

Gesetz zur Förderung zusätzlicher Investitionen in Nordrhein Westfalen (Investitionsförderungsgesetz NRW – InvföG)

Spätestens mit dem ersten Mittelabruf legt die Gemeinde (GV) oder das Krankenhaus die erforderlichen Informationen zur jeweiligen Maßnahme vor. Dem Mittelabruf ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die Voraussetzungen, d. h. insbesondere

- die Übereinstimmung der Maßnahme mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des ZulnvG
- die Zusätzlichkeit der Maßnahme gem. § 3a ZulnvG
- das Nichtvorliegen einer Doppelförderung gem. § 4 Absatz 1 und 2 ZulnvG
- die Nachhaltigkeit der Maßnahme gem. § 4 Absatz 3 ZulnvG und
- die Voraussetzungen des § 5 ZulnvG
- die Erforderlichkeit der abgerufenen Mittel zur Begleichung von Zahlungen gem. § 6 Absatz 2 Satz 2 ZulnvG

gegeben sind.

1. Zusätzlichkeit der Maßnahme gem. § 3a ZulnvG

§ 3a ZulnvG sieht vor, dass Finanzhilfen im Sinne von § 1 Absatz 1 ZulnvG nur für zusätzliche Investitionen gewährt werden. Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen muss sowohl vorhabenbezogen als auch in Bezug auf die Summe der konsolidierten Investitionsausgaben des jeweiligen Landes einschließlich Kommunen gegeben sein.

Aus § 5 ZulnvG ergibt sich zunächst, dass Investitionsmaßnahmen oder selbständige Abschnitte von Investitionsmaßnahmen (§ 5 Satz 2 ZulnvG) nur dann förderfähig sind, wenn sie am 27. Januar 2009 oder später begonnen worden sind. Darüber hinaus ist § 4 Abs. 1 Satz 4 VVZulnvG zu beachten: „Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die abgerufenen Finanzhilfen nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt wurden, dessen Gesamtfinanzierung bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert sind“. Maßgeblich ist danach, ob die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens bereits gesichert war. Soweit eine Maßnahme in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt wurde, ist dies hinsichtlich der „Zusätzlichkeit“ nicht förderschädlich.

2. Nichtvorliegen einer Doppelförderung gem. § 4 Absatz 1 und 2 ZulnvG

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes und nach dem bis zum 31. August 2006 gültigen Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a und nach

Artikel 91b des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogrammen (mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“) durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden. Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 stehen.

Grundsätzlich ist die Kombination von Mitteln verschiedener Förderprogramme des Bundes und des Landes mit den Mitteln des Zukunftsinvestitionsprogramms im Rahmen einer Maßnahme nicht möglich. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob durch die Bildung selbstständiger förderfähiger (Teil-)Maßnahmen Konflikte mit dem Verbot der Doppelförderung vermieden werden können.

Eine grundsätzliche Fördermöglichkeit nach anderen Gesetzen schließt die Inanspruchnahme von Mitteln des Konjunkturpaketes nicht per se aus. Das Doppelförderungsverbot schließt jedoch aus, dass die Mittel des ZulnvG zusammen mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen für eine Maßnahme eingesetzt werden.

Ebenso können keine Eigenanteile anderer Förderprogramme (EU- oder Landesmittel), die in die Förderbereiche des § 3 Abs. 1 ZulnvG fallen, aus Mitteln des Konjunkturpaketes II finanziert werden, da es sich um Zuwendungen und nicht um Eigenmittel der Kommunen handelt.

V. Vereinfachungen des Vergaberechts im Zuge des Konjunkturprogramms II

Um die Verwendung der Finanzmittel zu beschleunigen, wurden die bundeseigenen Vergabestellen im Rahmen eines Ministerialschreibens vom 29. Januar 2009 angewiesen, die Vergabeverfahren befristet bis zum 31. Dezember 2010 zu vereinfachen und vermehrt Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben durchzuführen. Hierzu wurden drei Maßnahmenpakete beschlossen, die einerseits die Anpassung der Schwellenwerte für vereinfachte Verfahren vorsehen und andererseits die Ausschreibungsfristen deutlich verkürzen.

Mit der Anpassung der Schwellenwerte für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben wurden befristet neue Wertgrenzen eingeführt. So können Bauleistungen (VOL) bis zu einem Auftragswert (exkl. USt.) von einer Million Euro beschränkt (ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb) oder unterhalb eines Auftragswertes (exkl. USt.) von 100.000 Euro freihändig vergeben werden. Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VOF) mit Auftragswerten (exkl. USt.) von jeweils bis zu 100.000 Euro haben die Vergabestellen eine Wahlmöglichkeit zwischen der Durchführung einer Freihändigen Vergabe oder Beschränkten Ausschreibung. Ein für eine Verkürzung der Ausschreibung vormals nachzuweisender Ausnahmetatbestand i. S. d. §§ 3 VOB/A bzw. VOL/A – z. B. eine besonders hohe Dringlichkeit – entfällt dabei. Darüber hinaus reichen nunmehr Eigenerklärungen der Unternehmen i. d. R. als Eignungsnachweis gemäß § 7 Nr. 4 VOL/A aus. Aufträge ab einem Auftragswert von 25.000 Euro (exkl. USt) müssen nach Zuschlagserteilung auf dem Internetportal des Bundes bekanntgemacht werden und sind mindestens einen Monat einsehbar.

Das zweite Maßnahmenpaket umfasst eine Verkürzung von Vergabefristen nach den Vorschriften der VOL und der VOB. Ziel ist es, insbesondere die Verfahrensdauer von durchschnittlich 87 Tagen für Ausschreibungen oberhalb der o. g. Schwellenwerte bzw. für nicht offene Verfahren, die unter die Vergabekoordinationsrichtlinie 2004/18/EG fallen, deutlich zu verkürzen. So soll in den nächsten zwei Jahren die Frist zur Abgabe von Teilnahmeanträgen von 37 Tagen auf 10 Tage verkürzt werden können, sofern die Bekanntmachung elektronisch erfolgte. Auch die Frist zwischen Absendung der Angebotsaufforderung an ausgewählte Bewerber und Angebotsabgabe kann im Fall der besonderen Dringlichkeit von 40 auf 10 Tage reduziert werden. Einzig die EU-weit übliche „Stillhaltefrist“ nach Zuschlagsentscheidung von 10 Tagen bzw. 14 Tagen nach Bundesrecht (§ 13 S. 2 VgV) besteht unverändert fort. Allerdings wird zurzeit auch das deutsche Recht mit Inkrafttreten der Vergaberechtsreform (insbesondere § 101a S. 3 GWB-E) den EU-Vorgaben angepasst.

Als dritte Maßnahme wurden die Kostengrenzen für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Bundes sowie für Zuwendungsbaumaßnahmen, unterhalb derer ein vereinfachtes Verfahren möglich ist, bis zum 31. Dezember 2010 befristet von einer Million Euro auf 5 Millionen angehoben, um insbesondere größere Vorhaben schneller zu realisieren.

Aufgrund der unterschiedlichen Haushaltskompetenzen zwischen Bund und Ländern gelten die oben genannten Regelungen zunächst nur für die bundeseigenen Vergabestellen. Gleichwohl hat der Bund die Länder und Kommunen aufgefordert, die Änderungen in die jeweiligen länderspezifischen Vorgaben zu übernehmen. Einige Länder wie z. B. Schleswig-Holstein sind dem Aufruf gefolgt und haben bereits eigene Rechtsverordnungen zur Vereinfachung des Vergaberechts erlassen. Insofern ist zu erwarten, dass die Vereinfachungen im Vergaberecht in den kommenden Wochen auf Bundes- und Landesebene einheitlich angewendet werden.

VI. Verwendungszwecke der Mittel

Die einzelnen Förderbereiche, für die Mittel aus dem Konjunkturpaket II eingesetzt werden können, sind – bis zur geplanten Änderung des Artikels 104 b Grundgesetz – aufgeteilt in die Schwerpunkte Bildungsinfrastruktur und (sonstige) Infrastruktur.

1. Bildungsinfrastruktur

Unter dem Begriff der Bildungsinfrastruktur versteht man in der Regel nur die Sanierung im Bestand, keinen Neubau. Eine Förderung der Bildungsinfrastruktur kann für alle Einrichtungen erfolgen, soweit diese regelmäßig für schulische Zwecke benutzt werden und eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes vorliegt.

1.1. Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur

Hierunter fallen Neu-, Um- und Ausbauten für Kinder von 3 bis 6 Jahren. Auch der Kauf einer Einrichtung ist möglich.

1.2. Schulinfrastruktur

Die Förderung von Maßnahmen an Schulen beschränkt sich aufgrund der Bildungshoheit der Länder auf die energetische Sanierung. Neubauten können daher nicht erfasst werden.

1.3. Hochschulen

Laut Vereinbarung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung wird die Förderung im Bereich Hochschulen und Forschung 464 Mio. Euro in Anspruch nehmen. Details zur Mittelverteilung sind derzeit nicht veröffentlicht. Aufgrund der Bildungshoheit der Länder kann es hier jedoch nur um eine energetische Sanierung gehen.

1.4. Einrichtungen zur Weiterbildung

Auch bezüglich der Förderung von kommunalen und gemeinnützigen Einrichtungen zur Weiterbildung ergibt sich die Bundeskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge).

2. Infrastruktur

2.1. Krankenhäuser

Sind Mittel durch Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 InvföG NRW zur Verfügung gestellt, können diese nur durch Krankenhäuser in Anspruch genommen werden, die in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen werden. Krankenhausinvestitionen müssen sich im Rahmen des Versorgungsauftrags bewegen. Kommunen können Krankenhäuser auch über den vorab bereitgestellten Mittelrahmen in Höhe von 170 Mio. Euro fördern, soweit dies im Rahmen der Infrastrukturförderung zulässig ist.

2.2. Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)

Kennzeichnend für den Städtebau sind Maßnahmen, deren einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegen. Förderfähig sind grundsätzlich Einrichtungen der Bildungsinfrastruktur sowie Jugend- und Altentreffs, Sportstätten, Stadtteilbibliotheken, Gebäude der (freiwilligen) Feuerwehr, Kultureinrichtungen sowie Rathäuser und Verwaltungseinrichtungen der Gemeinde. Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge können nicht gefördert werden.

2.3. Ländliche Infrastruktur

Unter die Förderung der ländlichen Infrastruktur fällt eine Vielzahl von Maßnahmen: Schaffung und Modernisierung von Gemeinschaftseinrichtungen, ländlicher Wegebau, Nahwärmenetze, Dorferneuerung und -begrünung, Förderung der Tourismusinfrastruktur, Förderung des kulturellen Erbes, Nutzung leerstehender ländlicher Gebäude sowie Investitionen zur Breitbandversorgung der ländlichen Bevölkerung.

2.4. Lärmschutz an kommunalen Straßen

Der Lärmschutz soll die Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch das große Verkehrsaufkommen verringern. Dieser Förderbereich ist auf Lärmschutzmaßnahmen beschränkt. Hierfür sind jedoch sämtliche Kosten förderfähig (inkl. Planung und notwendiger Grunderwerb).

2.5. Informationstechnologie

Erfasst werden Ausstattungen der öffentlichen Einrichtungen zur Datenverarbeitung und Sprach- und Bildverarbeitung. Auch DSL- und Breitbandverbindungen sind davon umfasst. Bei den Investitionen ist insbesondere das Vergaberecht zu beachten.

2.6. Sonstige Infrastrukturinvestitionen

Unter diesen Förderbereich fallen insbesondere soziale und karitative Einrichtungen. Hierzu gehört v. a. die Förderung von Jugendzentren, -bildungsstätten und -herbergen. Nach aktueller Rechtslage können Sportplätze nur in Städtebauförderungsgebieten aus Mitteln des Konjunkturpakets II gefördert werden. Anderes könnte sich aus einer derzeit diskutierten Änderung des Art. 104 b GG ergeben.

VII. Rückzahlung der Mittel

§ 13 InvföG NRW gibt dem Land eine Ermächtigungsgrundlage zur Rückforderung gezahlter Förderungen. Das Land kann demnach die gezahlten Mittel zurückfordern, wenn (1) der Bund die Finanzhilfen vom Land gemäß § 7 ZulInvG zurückfordert oder (2) ein Verstoß gegen das InvföG NRW oder aufgrund dessen ergangener Bescheide vorliegt.

Eine Rückforderung durch den Bund ist möglich, wenn die Finanzhilfe vom Land nicht den Anforderungen des ZulInvG entspricht. Dies ist gegeben, wenn die Finanzhilfe

- außerhalb des Förderbereichs aus § 3 ZulInvG liegt,
- keine Zusätzlichkeit nach § 3 a ZulInvG aufweist,
- keine langfristige Nutzung nach § 4 Abs. 3 ZulInvG erwarten lässt oder
- der Bund an der Finanzierung zu über 75 Prozent beteiligt ist.

Die Rückzahlung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 ZulInvG zu verzinsen. Verlangt der Bund die Mittel vom Land zurück, kann dieses den Anspruch aus § 13 Abs. 1 InvföG gegen den Mittelempfänger geltend machen.

Selbes gilt, wenn die Mittelvergabe gegen das InvföG selbst verstößt.

VIII. Der Curacon-Themencheck

Welche Maßnahmen können mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II finanziert werden? Wie sind die Kriterien? Was bedeutet in diesem Zusammenhang „Zusätzlichkeit“? Was bedeuten die Einschränkungen aus Artikel 104 b Grundgesetz? Wann wird der Artikel geändert und welche Auswirkungen wird dies haben?

Mit dem Konjunkturpaket II sind viele Fragen verbunden, die bei der Auswahl der möglichen Investitionen stets auf die Frage hinauslaufen: „Kann diese Maßnahme aus Mitteln des Konjunkturpaketes II finanziert werden?“

Erst wenn alle anstehenden Investitionsmaßnahmen Ihrer Kommune aufgelistet sind, erst wenn diese Auflistung um die Liste der darüber hinaus möglichen Maßnahmen ergänzt ist, erst dann haben Sie den Gesamtkatalog aller Alternativen, aus dem Sie dann Ihre individuelle Prioritätenliste erarbeiten können.

Was ist mit der schon lange notwendigen Sanierung des Jugendtreffs? Haben Sie schon einmal an den Ausbau der Breitbandversorgung (DSL) gedacht? Gibt es Aktivitäten aus dem Bereich des bürgerschaftlichen Engagements, die jetzt endlich die schon lange ersehnte Unterstützung bekommen könnten?

Wir setzen uns mit Ihnen an einen Tisch und gehen alle denkbaren Themenfelder gemeinsam mit Ihnen und Ihren Fachleuten in der Verwaltung durch! Das Ergebnis ist dann eine Liste, auf der nichts vergessen wurde. Garantiert!

IX. Stolperfallen vermeiden – in Inhalt wie Verfahren

Die rechtlichen Grundlagen für die Bereitstellung der Mittel aus dem Konjunkturpaket II sind in großer Eile erstellt worden. Es ist nicht beabsichtigt, über die Hinweise aus dem Mittelzuweisungsbescheid hinaus weitere Verwaltungsvorschriften oder Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Und doch: Es bleiben Fragen offen. Was ist mit dem Doppelförderungsverbot? Wie muss mit komplementären Mitteln umgegangen werden? Welche Punkte werden gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt durch Rechnungshöfe geprüft? Wie müssen welche Nachweise geführt werden? Ist eine Verbindung mit ÖPP-Maßnahmen zulässig? Gibt es formale Anträge oder nur eine Anmeldung von Maßnahmen? Wann droht eine Rückzahlung der Mittel aus dem Konjunkturpaket II wegen fehlender Förderungswürdigkeit einer Maßnahme? Wo liegen die Stolperfallen und wie können diese fehlerfrei umschifft werden?

Im Rahmen des Konjunkturpaketes II sind die Kommunen zu quartalsweisen Berichten verpflichtet. Welche Inhalte müssen hier abgedeckt sein? Wem ist zu berichten? Wer kann testen?

Diese und andere Fragen beantworten unsere Experten. Neu aufkommende Fragen klären wir für Sie mit dem Innenministerium verbindlich ab.

[zurück](#)

In eigener Sache

Produktblätter

Produktblätter zu den Themen „Neues Haushalts- und Rechnungswesen“ sowie „Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses“ und „Besteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts“ können Sie sich über nachstehenden Link herunterladen:

[Download Produktblatt "Neues Haushalts- und Rechnungswesen"](#)

[Download Produktblatt "Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses"](#)

[Download Produktblatt "Besteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts"](#)

Ihre Ansprechpartner

WP/StB Wernher Schwarz
Niederlassungsleiter
Telefon: 0251-92208-222
wernher.schwarz@curacon.de

WP/StB Hans Menken
Telefon: 0251-92208-227
hans.menken@curacon.de

WP/StB Holger Averbek
Telefon: 0251-92208-223
holger.averbeck@curacon.de

[zurück](#)

Kontakt

Münster
Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Tel. 0251/92208-0
Fax 0251/92208-250
E-Mail: zentraleMS@curacon.de

Berlin
Ziegelstraße 30
10117 Berlin
Tel. 030/2830550-0
Fax 030/2830550-5
E-Mail: zentraleB@curacon.de

Darmstadt
Pfungstädter Straße 100A
64297 Darmstadt
Tel. 06151/27891-0
Fax: 06151/27891-15
zentraleDA@curacon.de

Düsseldorf
Niederrheinstraße 16/16a
40474 Düsseldorf
Tel. 0211/688759-0
Fax 0211/688759-50
E-Mail: zentraleD@curacon.de

Hannover
Otto-Brenner-Straße 9
30159 Hannover
Tel. 0511/590936-60
Fax 0511/590936-90
E-Mail: zentraleH@curacon.de

Nürnberg
Südwestpark 60
90449 Nürnberg
Tel. 0911/94143-6
Fax 0911/94143-88
zentraleN@curacon.de

Rendsburg
Holstenstraße 5
24768 Rendsburg
Tel. 04331/1294-0
Fax 04331/72574
zentraleRD@curacon.de

Stuttgart
Presselstraße 29
70191 Stuttgart
Tel. 0711/25587-0
Fax 0711/25587-30
E-Mail: zentraleS@curacon.de



[zurück](#)

Impressum

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Tel.: 02 51/9 22 08-0
Fax: 02 51/9 22 08-250

E-Mail: zentraleMS@curacon.de

Registergericht: Amtsgericht Münster
Registernummer: B 1729

Brauchen Sie mehr Informationen oder haben Sie weitere Fragen? Dann senden Sie uns bitte eine E-Mail an:
Judith.Bode@curacon.de